

Syndikusrechtsanwälte ... aufgepasst!

Rechtsanwalt Dr. Timo Hermesmeier, Frankfurt am Main

Berlin, 15.10.2017 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2017)

beA-Postfächer für Syndikusrechtsanwälte gibt es voraussichtlich ab November 2017. Bis dahin können SRA keine beA-Karte bestellen. Sobald es soweit ist, werden die BRAK und die örtlichen Rechtsanwaltskammern hierüber informieren. Um dann schnell reagieren, sprich „ohne schuldhaftes Zögern“ die beA-Karte bestellen zu können, sollten sich SRA über den beA-Newsletter auf dem Laufenden halten und bereits jetzt alle anderen Vorbereitungen treffen.

Das beA zieht auch für Syndikusrechtsanwälte am 1.1.2018 scharf

Ab 1.1.2018 sind alle Anwälte, und damit auch Syndikusrechtsanwälte i. S. v. §§ 46 II, 46a BRAO, verpflichtet, die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, und müssen Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis nehmen respektive gegen sich gelten lassen (§ 31a IV BRAO).

Implementierung in die IT-Landschaft des Arbeitgebers

Bei der Einrichtung des beA gilt es eine ganze Reihe von Aspekten zu beachten, mit drei Mausklicks ist die Einrichtung nicht getan. Die in der analogen Kanzleiwelt gelebte Bürovorsteherfunktion muss für jeden einzelnen Berufsträger in die digitale Welt transformiert werden. Daher sollte man sich zeitnah mit seinem Arbeitgeber auf ein entsprechendes Vertretungs-, Zugriffs- und Berechtigungskonzept verständigen.

Die größten Herausforderungen bestehen in Kanzleien bzw. Unternehmen mit eigener IT-Infrastruktur: Der einzelne Anwalt hat oft keine Administratorenrechte, er kann also nicht ohne weiteres selbst externe Geräte oder Software auf seinem Rechner installieren und updaten, die nicht von der hausinternen IT-Abteilung freigegeben wurden. Um das beA zu nutzen, ist die Installation der beA Client Security und der Anschluss eines Kartenlesegerätes erforderlich. Zudem müssen bei Verwendung der in den meisten Unternehmen üblichen Kommunikationsschnittstellen (Proxys) die Einstellungen angepasst werden, sofern sie nicht automatisch erkannt werden. Um es auf den Punkt zu bringen: In größeren Strukturen mit eigener IT-Landschaft geht es nicht ohne die IT-Kollegen.

Rechtlicher Klärungsbedarf

Neben Fragen der technischen und organisatorischen Einrichtung sollten sich Arbeitgeber und Syndikusrechtsanwalt auch darüber verständigen, wer die Kosten für das beA trägt und wie der Bestellprozess ablaufen soll (vgl. ausführlich unternehmensjurist 3/2017, 56 und 5/2017, 84 f).



Bei der Ausgestaltung des Zugriffs- und Berechtigungskonzepts sollte zudem eine bislang kaum beachtete kollektivarbeitsrechtliche Frage bedacht werden: Handelt es sich beim beA um die Einführung und Anwendung einer technischen Einrichtung i. S. v. § 87 I Nr. 6 BetrVG und ist daher der Betriebsrat einzubinden? Das kann nach der BAG-Rechtsprechung der Fall sein, wenn das beA aufgrund der technischen Gegebenheiten und der konkreten Art der Verwendung objektiv geeignet sein sollte, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

Schließlich sind auch im Rahmen des beA berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten zu beachten. Diese treffen nicht nur den Syndikusrechtsanwalt, sondern auch Mitarbeiter, z. B. Sekretariatskräfte und IT-Kollegen. Herr des Geheimnisses bleibt allerdings der Arbeitgeber, der den Kreis für vertrauliche Kommunikation erweitern und damit den Syndikusrechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht befreien kann.

Kein Kanzlei- oder Rechtsabteilungspostfach!

Das beA gibt es für Rechtsanwälte, demnächst für Syndikusrechtsanwälte, nach wie vor aber nicht für Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzleien oder gar für Rechtsabteilungen in Unternehmen. Verschiedene Initiativen und Institutionen haben angemahnt, dass ein Kanzleipostfach aus organisatorischen, technischen und rechtlichen Gründen erforderlich ist, damit die Gerichte auch direkt an Kanzleien zustellen können – so etwa die Obersten Gerichtshöfe des Bundes in einem Schreiben an das BMJV und das BMAS. Ob und wann der Gesetzgeber die rechtlichen Voraussetzungen schaffen wird, um ein Kanzleipostfach zu realisieren, ist derzeit nicht absehbar.

Das beA für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte wird voraussichtlich im November 2017 eingerichtet. Ab dann können die für die Bestellung von beA-Karten nötigen SAFE-IDs über das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis abgefragt werden. BRAK und lokale Rechtsanwaltskammern werden baldmöglichst näher informieren.